

22. Petition 12/4328 betr. Kurzzeitpflegegeld

Der [REDACTED] des Petenten ist bei der AOK pflegeversichert. Am 13. Juni 1998 beantragte der Petent die Gewährung von Kurzzeitpflege für seine im Alten- und Pflegeheim untergebrachte [REDACTED]. Die AOK teilte dem Petenten mit Schreiben vom 18. August 1998 mit, dass die Kosten der Kurzzeitpflege nur zu 80% übernommen werden könnten, weil mit dem Alten- und Pflegeheim im Gegensatz zur vollstationären Pflege bei der Kurzzeitpflege keine vertragliche Vereinbarung bezüglich der Pflegevergütung bestünde.

Aufgrund der Petition hat die AOK die Genehmigung des Antrages auf Kurzzeitpflege nochmals eingehend überprüft. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Tatsache, dass [REDACTED] des Petenten direkt anschließend an die Kurzzeitpflege in die vollstationäre Pflege aufgenommen wurde, eine unterschiedliche Höhe der Kostenübernahme für die Versicherte nicht nachvollziehbar war. Die AOK hat daher für den Zeitraum der beantragten Kurzzeitpflege vom 14. Juni 1998 bis 25. Juli 1998 die pflegebedingten Aufwendungen wie bei vollstationärer Pflege unter Berücksichtigung des bestehenden Beihilfeanspruchs zur Hälfte übernommen. An [REDACTED] des Petenten wurde am 23. November 1998 ein Betrag von 1757,34 DM überwiesen. Der Petent erhält hierüber noch ein entsprechendes Genehmigungsschreiben. Die in der Petition gerügte Leistungskürzung von 20 v. H. ist damit unterblieben.

Die Entscheidung der AOK, die Kosten der beantragten Kurzzeitpflege in Höhe der Kosten bei vollstationärer Pflege zur Hälfte zu übernehmen, ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB XI ist der Leistungsanspruch [REDACTED] des Petenten aus der sozialen Pflegeversicherung wegen des bestehenden Beihilfeanspruchs auf die Hälfte beschränkt.

Nach § 42 SGB XI besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege. Dies ist ein Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf 4 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 31. Dezember 1999 die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 2800,00 DM im Kalenderjahr.

Nach § 91 Abs. 1 SGB XI können zugelassene Pflegeeinrichtungen, die auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 SGB XI verzichten oder mit denen eine solche Regelung nicht zustande kommt, den Preis für ihre ambulanten oder stationären Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren. Nach § 91 Abs. 2 SGB XI werden den Pflegebedürftigen die ihnen von den Einrichtungen nach § 91 Abs. 1 SGB XI berechneten Kosten

für die pflegebedingten Aufwendungen erstattet. Die Erstattung darf jedoch 80 v. H. des Betrages nicht überschreiten, den die Pflegekasse für den einzelnen Pflegebedürftigen nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit zu leisten hat

In Anbetracht der Tatsache, dass [REDACTED] des Petenten direkt im Anschluss an die Kurzzeitpflege in die vollstationäre Pflege aufgenommen wurde, ist davon auszugehen, dass schon im Zeitpunkt der Aufnahme in die Kurzzeitpflege vollstationäre Pflege notwendig war. Daher gewährte die AOK zurecht als Leistung vollstationäre Pflege. Auf die in § 91 Abs. 2 SGB XI normierte Kürzung um 20 v. H. konnte verzichtet werden, weil mit dem Pflegeheim für den Bereich der vollstationären Pflege eine Vergütungsvereinbarung besteht, die für den Bereich der Kurzzeitpflege fehlt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.